

Angaben zur Sorgerechte

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleichermaßen gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626a BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nicht ehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Schülerin/Schüler: _____

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kinder (§1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? Ja Nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Wer hat das Sorgerecht? Mutter Vater

Wenn ja ⇒ Gerichtsurteil wurde vorgelegt(Pflicht!) Ja Nein

Vorname und Name
der Mutter: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Vorname und Name
des Vaters: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Die Schülerin/der Schüler lebt bei:

- der Mutter
 dem Vater

Als Ansprechpartner für die Schule
haben wir uns auf

- die Mutter
 den Vater
 geeinigt

Ort u. Datum _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten _____